



Departement Soziales

Departementssekretariat / Rechnungsstelle Pflegefinanzierung
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

+41 52 267 52 18
pflegefinanzierung@win.ch
stadt.winterthur.ch

Sachbearbeitung: Brigitte Komminoth

An die Anbieter von ambulanten
Pflegeleistungen

im Dezember 2025

Wichtige Informationen zur Rechnungslegung ambulante Pflege

Sehr geehrte Leistungserbringende

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hat im August 2025 das Kreisschreiben "[**Normdefizite 2026 und Rechnungslegung**](#)" publiziert. Gerne möchten wir Sie auf einige Themenbereiche hinweisen, welche für die Rechnungstellung der Pflegerestkosten beachtet werden müssen:

Verpflichtung zur Ausweisung von Leistungen von pflegenden Angehörigen
Ab 2026 führt der Kanton Zürich ein separates Normdefizit für KLV C-Leistungen (Grundpflege) von pflegenden Angehörigen ein. Spitex-Institutionen mit Betriebsbewilligung im Kanton Zürich sind ab 2026 verpflichtet, die Grundpflege, welche durch pflegende Angehörige erbracht wird, bei der Rechnungsstellung separat auszuweisen. Das Abrechnungsformular für ambulante Leistungen wird ab 2026 entsprechend angepasst. **Die KLV C-Leistungen von pflegenden Angehörigen müssen neu als KLV C AP erfasst werden.**

Weitere Informationen zu den Voraussetzungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Anstellung von Angehörigen finden Sie im [**Merkblatt Pflegende Angehörige**](#) der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

Gemeindebeitrag: Bezahlt werden die effektiven Kosten, maximal das Normdefizit
Die Restkosten entsprechen dem anrechenbaren Aufwand für Pflegeleistungen, abzüglich der Beiträge der Sozialversicherer sowie der Leistungsbezüger:innen. Die Gemeinden finanzieren die Restkosten jedoch maximal bis zum Normdefizit, welches die Gesundheitsdirektion jährlich festlegt. Liegen Ihre effektiven Restkosten tiefer als das Normdefizit, dürfen Sie der Stadt Winterthur nur diese effektiven Kosten in Rechnung stellen.

Weiter möchten wir Sie darauf hinweisen, dass für Spitex-Institutionen mit Betriebsbewilligung bezüglich Rechnungslegung die verbindlichen Richtlinien gemäss [Finanzmanual von Spitex Schweiz](#) gelten. **Die Stadt Winterthur behält sich vor, die Einhaltung dieser Richtlinien stichprobenmässig zu überprüfen.**

Bei **Leistungskürzungen durch die Sozialversicherer** sind Sie verpflichtet, die Leistungskürzungen **der Rechnungsstelle Pflegefinanzierung zu melden** und eine entsprechende Rechnungskorrektur vorzunehmen.

Rechnungseinreichung: angepasstes Abrechnungsformular ab 1.1.2026

Die detaillierten Leistungsdaten müssen weiterhin mittels unserem Abrechnungsformular eingereicht werden. Die angepassten Abrechnungsformulare für das Jahr 2026 finden Sie auf der städtischen Website unter [stadt.winterthur.ch/pflegefinanzierung](#).

Bei Fragen oder Unklarheiten steht die Rechnungsstelle Pflegefinanzierung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Departement Soziales



Brigitte Komminoth
Sachbearbeiterin Pflegefinanzierung



Tina Schmid
Abteilungsleiterin